



Verfahrbare Standgerüste

Sicherheitsinformation der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt

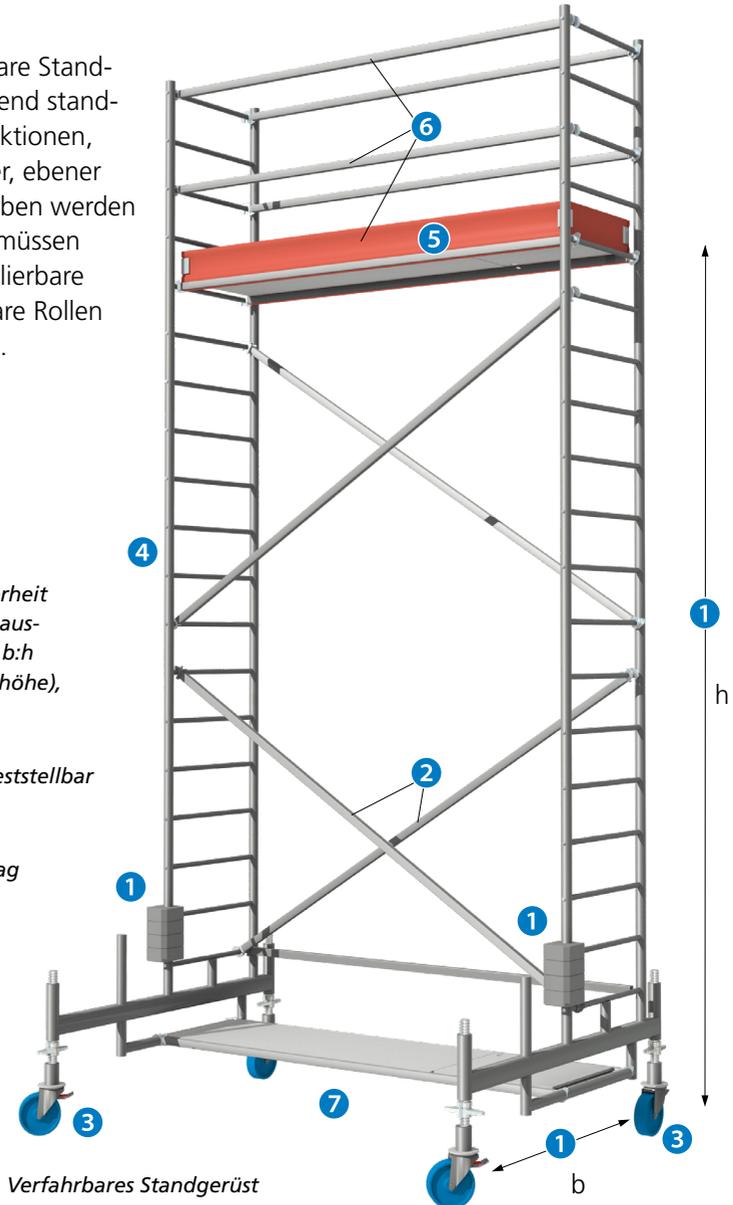
Inhalt

1. Begriffsbestimmungen	4
2. Aufbau, Prüfung und Verwendung	6
2.1 Auf- und Abbau von Fahrgerüsten	6
2.2 Überprüfung, Kennzeichnung	7
2.3 Verwendung von Fahrgerüsten	8
3. Gerüst-Bauteile	10
3.1 Werkstoffe	10
3.2 Gerüstbelag	10
3.3 Absturzsicherungen (Seitenschutz)	11
3.4 Aufstiege	11
3.5 Standsicherheit	13
4. Verwendungszwecke und Belastungen	15
5. Infos und Verweise	16

1. Begriffsbestimmungen

Fahrgerüste (verfahrbare Standgerüste) sind frei stehend stand-sichere Gerüstkonstruktionen, die händisch auf fester, ebener Aufstellfläche verschoben werden können. Fahrgerüste müssen mindestens vier unverlierbare brems- und feststellbare Rollen und Räder aufweisen.

- 1 Standsicherheit (Sicherheit gegen Kippen) durch ausreichendes Verhältnis $b:h$ (Schmalseite zu Belaghöhe), ggf. Ballastierung
- 2 Aussteifung
- 3 Rollen unverlierbar, feststellbar und höhenverstellbar
- 4 Sicherer Aufstieg
- 5 geeigneter Gerüstbelag
- 6 Seitenschutz
- 7 Standfläche eben und fest



Fahrgerüste heißen auch fahrbare Arbeitsbühnen, wenn sie aus vorgefertigten Bauteilen (Systemgerüsten) zusammengesetzt sind. Hubarbeitsbühnen sind nicht Gegenstand dieses Merkblattes.

Bei Fahrgerüsten unterscheidet man Systemgerüste und systemfreie Gerüste.

- Bei Systemgerüsten dürfen nur Originalbauteile nach den Herstellerangaben verwendet werden.
- Systemfreie Fahrgerüste müssen aus normgeprüftem Stahl/Alurohren und Kupplungen, gekennzeichnet nach EN74, und 5 cm starkem Pfostenbelag bestehen.

2. Aufbau, Prüfung und Verwendung

2.1 Auf- und Abbau von Fahrgerüsten

Fahrgerüste müssen entsprechend der Regelausführung oder gemäß einer statischen Berechnung errichtet werden. Die Lieferer von Systemgerüsten müssen dem Käufer eine Aufbauanleitung mitliefern. Folgende wichtige Punkte müssen darin enthalten sein:

- Reihenfolge des Aufbaues von der Fahrrolle bis zur Arbeitsplattform
- Zulässige Aufbauhöhe im Freien und in geschlossenen Räumen
- Zulässige Belastung der fahrbaren Arbeitsbühne
- Standsicherheitsmaßnahmen (z. B. Anzahl der Ballastgewichte in Abhängigkeit von der Aufbauhöhe, Ort der Ballastanbringung, Anweisung für diverse Abstützungen und Traversen)
- Maßnahmen bei aufkommendem Sturm oder Gewitter
- Benutzerhinweise, wie z. B. Verfahren ohne Personen, ...

Die Aufbau- und Verwendungsanleitung für fahrbare Arbeitsbühnen muss mit „Aufbauanleitung EN 1298.IM.de“ bezeichnet sein (wobei „IM“ für „Instruction Manual“ und „de“ für deutsche Sprachfassung“ steht). Diese soll auch vor Ort vorhanden sein.

Die zur Verwendung kommenden Gerüstbauteile müssen durch eine fachkundige Person auf offensichtliche Mängel geprüft werden. Beschädigte oder fehlerhafte Teile dürfen nicht verwendet werden.

Fahrgerüste müssen auf festem, ebenem und tragfähigem Grund, kippstabil und während der Verwendung nicht verschiebbar aufgestellt werden (siehe „Standsicherheit“).

Auf- und Abbau dürfen nur unter Aufsicht einer fachlich geeigneten und mit diesen Arbeiten vertrauten Person durchgeführt werden. Es dürfen keine Jugendlichen herangezogen werden (siehe Verordnung über Kinder- und Jugendbeschäftigungsverbote).

In der Nähe von nicht isolierten Teilen elektrischer Anlagen oder Freileitungen dürfen Fahrgerüste nur errichtet und verwendet werden, wenn der spannungsfreie Zustand sichergestellt ist oder ein Gefahr bringendes Annähern ausgeschlossen werden kann.

2.2 Überprüfung, Kennzeichnung

Vor Nutzung muss eine fachlich geeignete Person überprüfen, ob das Fahrgerüst

- normgemäß und vollständig errichtet wurde,
- senkrecht steht und
- alle Verbindungen (Kupplungen) fest geschlossen sind.

Gegebenenfalls ist die Standsicherheit gesondert nachzuweisen. Die Rollen müssen den auftretenden Belastungen entsprechend der Gerüstgruppe standhalten.

Bei mehr als 2 m Absturzhöhe muss ein schriftlicher Prüfnachweis des Gerüstaufstellers und des Gerüstbenützers am Verwendungsort aufliegen.

Als Nachweis sind entsprechende Eintragungen ins Bautagebuch oder Vordrucke geeignet.



Vormerk Gerüstüberprüfung gem § 61 BauV

Aufstellungsfirma:

Baustelle:

Beschreibung des Standortortes:

Art des Gerüsts: Standgerüst verfahrbares Gerüst Hängegerüst
 Konsolgerüst Ausschussgerüst

Verwendung: Arbeitsgerüst Fanggerüst Dachfanggerüst

Leistungsklasse: 2 (leichte Arbeiten) bis 1,5 kN/m²
 3 (Verputz-, Beschichtungs-, und Verkleidungsarbeiten) bis 2 kN/m²
 4 (Maurer-, Beton-, Stannetz-, Montagearbeiten) bis 3 kN/m²

Ausführung: Regelausführung (Herstellereileitung) Sonderkonstr. (Statt)
 Gerüstbellege der (Dach-)Fanggerüstlage dynamisch geprüft

Ausrüstung: Plane Staub(Werbe-)netz Fangnetz (für Personen)
 Schutzdach Windenrolle

Umgebung: elektr. Freileitung öffentlicher Verkehr

Überprüfung Neuaufstellung Änderung wiederkehrend
 anlässlich nach besonderen Vorkommissionen (Grund:)

Aufstellerprüfung
 Prüfnachweise siehe Checkliste auf Rückseite (Folgeblatt)
 Der Aufsteller bestätigt hiermit, dass o. a. Gerüst entsprechend der Montageanleitung sowie der einschlägigen gesetzl. Bestimmungen (7., 11. Abschnitt BauV, ONORM B 4007) errichtet wurde.

Überprüft am: durch Für die Aufstellungsfirma:

Benutzerprüfungen (offensichtliche Mängel – siehe rückseitige Checkliste) / **Übernahme:**
 Nach Aufstellung und in regelmäßigen Zeitabständen (siehe Rückseite)

Datum: Benutzer, Unterschrift:

Anmerkung: Diese Bestätigung muss am Aufstellungsort des Gerüsts jederzeit zur Einsichtnahme durch behördliche Organe aufliegen.

www.auva.at

Vormerk Gerüstprüfung

Systemgerüste müssen in Augenhöhe deutlich mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

- Herstellerzeichen
- Lastklasse
- Höchstzulässige Höhe außerhalb/innerhalb von Gebäuden
- „Die Anweisungen für den Aufbau und Gebrauch sind sorgfältig zu befolgen“

Überprüfen Sie, ob diese Kennzeichnung vorhanden ist und die angegebene Lastklasse (siehe Punkt 4) dem vorgesehenen Verwendungszweck (Belastung) entspricht und die schriftliche „Aufbau- und Handlungsanleitung“ auf der Baustelle aufliegt.

2.3 Verwendung von Fahrgerüsten

Die Gerüste dürfen erst verwendet werden

- nach völligem Aufbau
- nach Überprüfung und
- nach Beseitigung aufgetretener Mängel

Häufige Unfallursachen durch falsche oder vorzeitige Benutzung sind:

- Unvollständiger Aufbau
- Überfahren von Bodenöffnungen oder -Vertiefungen
- Äußerer Aufstieg
- Nicht montierter Seitenschutz
- Äußerer Lastentransport
- Ruckartiges Verfahren/Anprall
- Verfahren mit Personen auf der fahrbaren Arbeitsbühne
- Nicht festgestellte Fahrrollen

Beim Verfahren von fahrbaren Standgerüsten dürfen sich weder Personen noch lose Gegenstände auf den Gerüsten befinden!

Bei Systemgerüsten über 2,50 m Belagshöhe muss der Hersteller (Händler) eine Informationsbroschüre über Aufbau und Verwendung dieses Fahrgerüsts dem Gerüstkäufer mitliefern.

Beachten Sie besonders:

- Vor Benutzung des Fahrgerüsts müssen alle Rollen (Räder) gebremst oder das Gerüst auf andere Weise gegen Verschieben gesichert sein.
- Beim Verfahren der Gerüste dürfen sich weder Personen noch lose Materialien auf der Arbeitsbühne befinden.
- Fahrgerüste dürfen nur von Hand auf fester Ebene und hindernisfreier Aufstellfläche verfahren werden. Dabei ist das Fahrgerüst in Längs- oder besser in Diagonalrichtung höchstens in Schrittgeschwindigkeit zu bewegen.
- Das Begehen und Verlassen ist nur über die vorgesehenen Zugänge zulässig (siehe „Aufstiege“). Die Verwendung von Anlegeleitern ist strengstens verboten.
- Überbrückungen zwischen Fahrgerüst und Gebäude sind unzulässig.
- Das Anbringen und der Gebrauch von Hebezeugen darf nur erfolgen, wenn dies von der Gerüstkonstruktion ausdrücklich vorgesehen ist (siehe Aufbauanleitung).
- Halten Sie immer die Herstellerangaben bezüglich zulässiger Belastung bei der Benutzung des Gerüsts ein.
- Das Abspringen oder Abwerfen von Gegenständen auf Gerüstlagen ist verboten.
- Die Erhöhung der Standplätze auf Fahrgerüsten durch Leitern, Kisten, auf Wehren aufgelegte zusätzliche Pfosten etc. ist verboten.
- Bei aufkommendem Sturm und bei Arbeitsende sind Fahrgerüste gegen Umstürzen zu sichern.

3. Gerüst-Bauteile

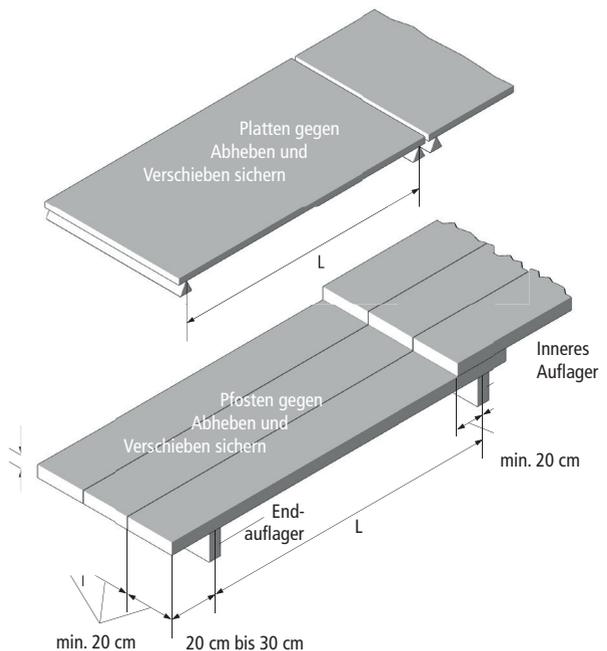
3.1 Werkstoffe

Gerüstbauteile aus Holz (z. B. Belag, Seitenwehren) müssen aus gesundem, völlig entrindetem, im erforderlichen Mindestquerschnitt nicht geschwächtem Holz bestehen. Das verwendete Holz muss möglichst Ast frei sein.

Gerüstbauteile aus Metall müssen gegen Korrosion beständig oder geschützt sein und den einschlägigen Normen entsprechen. Deformierte Metallteile dürfen nicht ausgerichtet und verwendet werden.

3.2 Gerüstbelag

Gerüstbeläge müssen über die gesamte Fahrgerüstbreite dicht verlegt sein. Dies gilt auch für alle Zwischenbeläge. Plattenbeläge müssen einem 5-cm-Pfostenbelag statisch gleichwertig sein, und die Durchbiegung darf maximal ein Prozent der Spannweite betragen. (Belastungsannahmen entsprechend dem Verwendungszweck, siehe „Verwendungszwecke und Belastungen“).



Gerüstbelag

Fahrgerüstbeläge, die mehr als 2 m über Boden liegen, müssen allseitig mit Brust-, Mittel- und Fußwehren versehen sein.

3.3 Absturzsicherungen (Seitenschutz)

Dies gilt auch für Öffnungen im Gerüstbelag und Zwischenbeläge. Brust-, Mittel- und Fußwehren müssen so befestigt sein, dass sie nicht unbeabsichtigt gelöst werden können.

3.4 Aufstiege

Die Aufstiege auf verfahrbaren Standgerüste sollten nach Möglichkeit im Inneren des Gerüsts angebracht sein. Sollte der Aufstieg seitlich an der lotrechten Gerüstaußenseite angeordnet sein, dann müssen diese an der schmalen Seite des Gerüsts montiert sein.

Das Aufsteigen über Anlegeleitern oder das Übersteigen von Stehleitern aus ist strengstens verboten!

Bei den Aufstiegen zu den Fahrgerüstbelägen ist folgendes zu beachten:

- sie müssen gegen unbeabsichtigtes Lösen gesichert sein;
- sie dürfen nicht auf dem Boden stehen;
- sie müssen Stufen/Sprossen mit gleichmäßigem Abstand und rutschfester Trittläche aufweisen;
- Zugangsöffnungen innerhalb der Belagsfläche (Durchstiegs Luke) müssen mit Schutzvorrichtungen gegen Absturz versehen sein;
- die Öffnung muss so eng wie möglich sein, jedoch mindestens 0,4 m x 0,60 m lichtetes Maß aufweisen.

Durchstiegs Luke nach jeder Benutzung stets schließen!

Erfolgt der Aufstieg über Treppen und Stufenleitern, die vorwärts hinauf und hinunter begangen werden, müssen diese Handläufe aufweisen. Bei mehr als 2 m Absturzhöhe muss zusätzlich zum Handlauf eine Mittelwehr vorhanden sein. Gegenläufige Treppen und Stufenleiternaufstiege müssen mindestens 30 cm breite Podeste aufweisen.

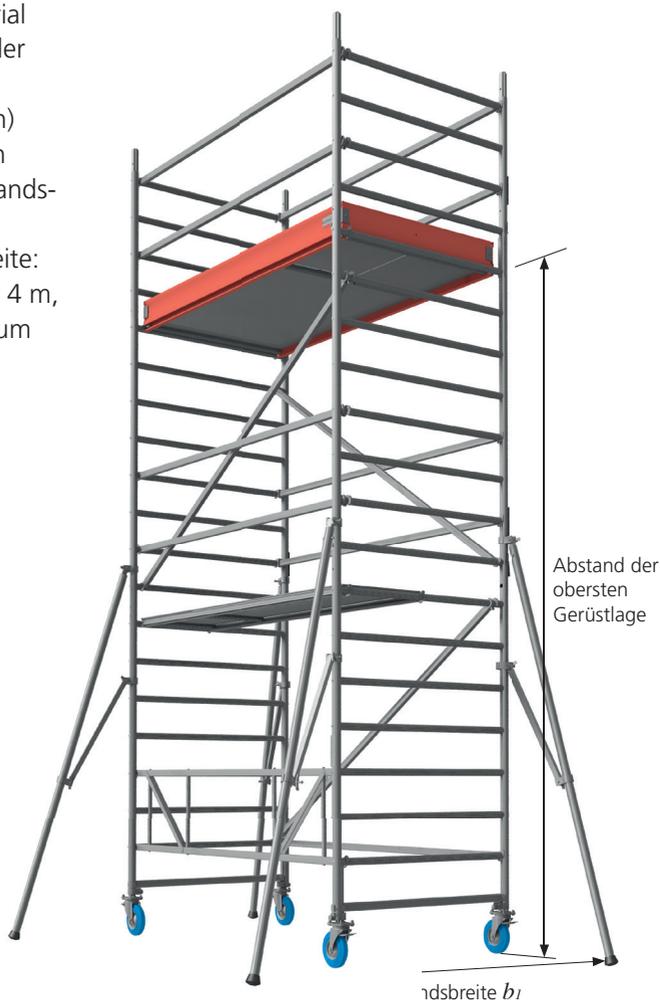


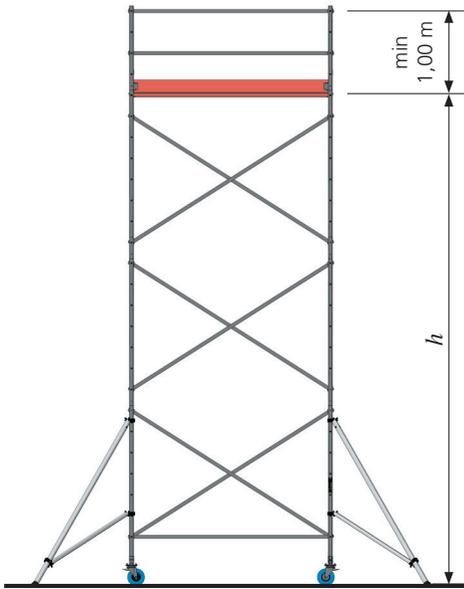
Fahrbares Gerüst mit Treppenaufstieg

3.5 Standsicherheit

Bei verfahrbaren Standgerüsten ist die Sicherheit gegen Kippen durch eine fachkundige Person nachzuweisen, sofern nicht entsprechende Herstellerangaben über die Kippsicherheit vorliegen. Ein Standsicherheitsnachweis ist nicht erforderlich, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

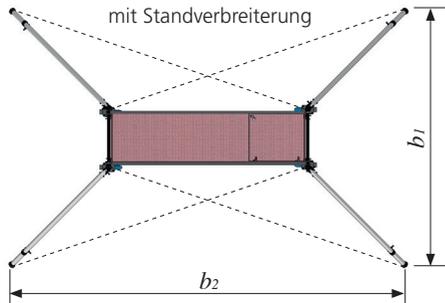
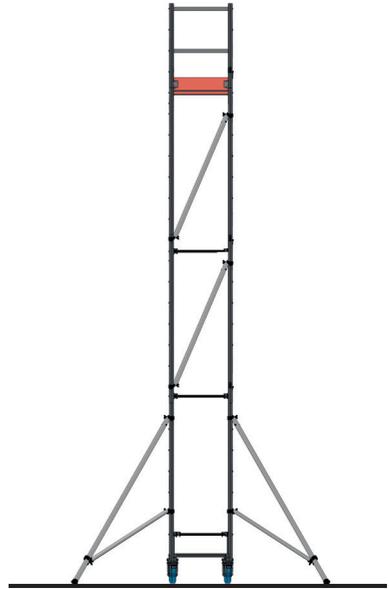
- Stahlrohrgerüstmaterial und Pfostenbelag (oder mindestens gleich schwere Konstruktion)
- Abstand der obersten Gerüstlage zur Aufstandsfläche maximal 6 m
- kleinste Aufstandsweite: Im Freien mindestens 4 m, im geschlossenen Raum (keine Windkräfte) mindestens 2 m





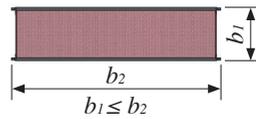
Feststell-
vorrichtung

höhenver-
stellbare Räder



mit Standverbreiterung

ohne Standverbreiterung



Erläuterung Aufstandsfläche

4. Verwendungszwecke und Belastungen

Es ist darauf zu achten, dass die verfahrbaren Standgerüste entsprechend ihrer vorgesehenen Verwendung (die Art der Arbeiten und den daraus resultierenden Belastungen) eingesetzt werden.

Art der Arbeiten	Lastklasse	Einzellast in KN	Gleichlast in KN/m ²
Sehr leichte Arbeiten (z. B. Inspektionsarbeiten)	1	1,5	0,75
Leichte Arbeiten	2	1,5	1,5
Verputz-, Beschichtungs- und Verkleidungsarbeiten	3	1,5	2
Mauer-, Beton-, Stein- metz-, Versetz- und Montagearbeiten	4	3	3
Schwere Beanspruchung	5	3	4,5
Sehr schwere Beanspruchung	6	3	6

Übersicht der Verwendungszwecke und deren dazugehörigen Lastklasse bzw. deren zulässigen Belastungen

5. Infos und Verweise

ÖNORM EN 12811-1 Temporäre Konstruktionen für Bauwerke - Teil 1:
Arbeitsgerüste - Leistungsanforderungen,
Entwurf, Konstruktion und Bemessung

ÖNORM B2252 Gerüstarbeiten - Werkvertragsnorm

ÖNORM EN 1298 Fahrbare Arbeitsbühnen - Regeln und Festlegungen
für die Aufstellung einer Aufbau- und
Verwendungsanleitung

ÖNORM B4007 Gerüste - Bauarten, Aufstellung,
Verwendung und Belastungen

Normen



Austrian Standards Institute
Österreichisches Normungsinstitute
Heinestraße 38, 1020 Wien
Telefon+43 1 213 00-0
Fax +43 1 213 00-355
office(at)austrian-standards.at



ASchG, BauV, BauKG

Verfahrbare Standgerüste

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen AUVA-Landesstelle:

Oberösterreich:

UVD der Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5
4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-32701

Salzburg, Tirol und Vorarlberg:

UVD der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34701

UVD der Außenstelle Innsbruck
Ing.-Etzel-Straße 17
6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34837

UVD der Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12
6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34932

Steiermark und Kärnten:

UVD der Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26
8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33701

UVD der Außenstelle Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 42
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33830

Wien, Niederösterreich und Burgenland:

UVD der Landesstelle Wien
Webergasse 4
1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-31701

UVD der Außenstelle St. Pölten
Kremser Landstraße 8
3100 St. Pölten
Telefon +43 5 93 93-31828

UVD der Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11
7400 Oberwart
Telefon +43 5 93 93-31901

Medieninhaber und Hersteller:
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt,
Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien
Layout, Illustration: Frederic Hutter

HSP – M 263 – 11/2018 kah